

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 208.

Freitag, den 27. Juli.

1838.

Bekanntmachung.

Da die bisher aus Rücksicht auf den Mesverkehr von uns beobachtete Anordnungen in Betreff des Einstellens der Bauarbeiten während der Dauer der hiesigen Messen nicht allgemein gekannt zu sein scheint, so bringen wir die deshalb von uns getroffenen Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Alle Bauarbeiten von Bedeutung, wie z. B. das Aufführen neuer und das Niederreißen alter Gebäude, deren Abzug, Beobachtung und andere dergleichen mehr sind, mit Ausnahme des innern Ausbaues und der in dem Innern der Gebäude vorkommenden Reparaturen, sofern diese ohne Belästigung und Störung des Mesverkehrs vorgenommen werden können, während der Dauer der hiesigen Messen in der Stadt und in den Vorstädten einzustellen. Es sollen jedoch dergleichen Arbeiten ausnahmsweise gestattet werden, wenn dieselben, wie namentlich in den entlegenen Theilen der Vorstadt, ohne Benachtheiligung des Verkehrs ausgeführt werden können. In wiefern aber dergleichen Ausnahmen stattfinden können, bleibt obrigkeitlichem Ermessen stets anheim gestellt, als weshalb auch in jedem einzelnen Falle die Erlaubniß dazu bei uns nachzusuchen und einzuholen ist.

Zugleich machen wir hierbei noch auf die bestehende Ordnung aufmerksam, daß Baugerüste und Bauplanken während der Messen ebenfalls nicht gestattet sind, und bereits 8 Tage vor deren Beginn abgebrochen und weggenommen sein müssen.

Je notwendiger die Handhabung dieser Bestimmungen ist, desto gewisser wird deren Befolgung von den Bauenden erwartet.
Leipzig, den 23. Juli 1838.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Deutrich.

Bekanntmachung.

Diejenigen der Herren Studirenden, welche an der akademischen Abendmahlsfeier nächstkünftigen Sonntag (7. n. Trin., 29. Jul.) Theil nehmen wollen, werden ersucht, sich spätestens Tags zuvor bei dem Küster der Universitätskirche, Herrn Enobloch, im Augusteum wohnhaft, mündlich oder schriftlich anzumelden.

Leipzig, am 23. Juli 1838.

Der Universitätsprediger Dr. Krehl.

Kurfürst August und Franz von Arnim.

Franz v. Arnim, dieser für die Veredelung der Landwirthschaft nicht bloß sprechende, sondern auch handelnde Edelmann hatte, wie uns Peerwagen in seiner biographischen Skizze Augusts (S. Volkmanns Geschichte und Politik, 1. Bd. 1801) benachrichtet, von seinem Vater, einem für die damaligen Zeiten äußerst verständigen und einsichtsvollen Dekonomen, bei dem Kurfürsten Joachim I. Kammerdirector gewesen war, unter verschiedenen andern, auf den größern Flor der Mark Brandenburg berechneten Entwürfen, deren Ausführung aber durch den frühzeitigen Tod jenes Fürsten verhindert wurde, auch den Entwurf zur Verschlagung der Kammergüter und zur Vertheilung des Landes in erblichen Besitz nebst der ihm darüber mitgetheilten nähern Instruction mit nach Sachsen gebracht um unsern Kurfürsten für die Realisirung eines für den damaligen Zustand der Dinge allerdings kühnen und gewagten Unternehmens zu gewinnen.

Ob nun gleich August, welcher in die Fußstapfen Johann Friedrichs getreten war, der die Administration der Kammergüter jener zu unsern Zeiten üblichen Verpachtung derselben im Großen und Ganzen auf 6 und mehre Jahre vorzog, so blieb er doch seiner durch die vermeintlichen oder auch wirklichen Vortheile der Administration in ihm vorherrschend gewordenen Maxime nicht mit solcher Anhänglichkeit zugethan, daß er die wichtigen Gründe nicht hätte anhören und beherzigen sollen, mit welchen Arnim ihn von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit seines Vorschlages zu überzeugen suchte. Auf seinen Rath entschloß sich der für jedes Bessere bis in die letzten Jahre seines Lebens empfänglich bleibende Fürst, seinen zeitlichen Ansichten und Ueberzeugungen entgegen, 300 Domainenvorwerke, besonders wüste liegende Ländereien, die sogenannten Güter aus rauher Wurzel (auf deren Stamm man bei der damaligen Rohheit ihres Bodens noch keine milde und geäu-

reiche Frucht suchte und suchen konnte) zu zerlegen, und gegen einen an die Kammer jährlich abzutragenden Zins einzelnen Familien zum bessern Anbau zu überlassen. Jedes dieser Vorwerke wurde unter 30 Familien vertheilt, und jede Familie erhielt an Getreideland, Wiesen und Gärten überhaupt 15 Scheffel Aussaat, wofür sie alljährlich im Ganzen 31 Thaler zu entrichten hatte. Hätte der Kurfürst durch die Befolgung jenes Rathes mit der gedachten Zerlegung auch nichts weiter bewirkt, als daß auf diese Weise Grund und Boden verbessert und seine Tragbarkeit und Ergiebigkeit in kurzer Zeit und ohne die geringsten Kosten von Seiten des Fiscus mit jedem Jahre erhöht wurde; so würde er schon wegen dieses einzigen, aber wesentlichen Nutzens eine so heilsame Veränderung nicht bereut haben. Hätte die Vertheilung der gedachten Vorwerke dieser zum Theil noch nicht ein Mal angebrachten, folglich auch noch nicht einträglichen Staatsgüter ihm und der Kammer auch nicht den geringsten Gewinn gebracht; so zog doch sein an dem Loose selbst des Geringsten seiner Unterthanen theilnehmendes Herz den großen Gewinn aus der Freude, die er erlebte, nämlich noch zu seinen Zeiten die Zahl der Familien auf jenen zer Schlagenen Grundstücken bis gegen 9000 steigen zu sehen, denen allen er Vater und Besorger wurde, es dadurch wurde, daß er ihnen Arbeit und Brotes die Fülle zuwies und zwar an eben den Orten, wo vorher kaum 900 Menschen Beschäftigung und Unterhalt finden konnten.

So aber fand selbst der scharf rechnende und alles genau nehmende Financier seine Rechnung dabei. Der gute, sonst so theuere Rath, der hier so wohlfeilen Preises war, trug nämlich der Rentkammer eine Summe Geldes ein, welche die zeitlichen Einkünfte der zerlegten Domainen jährlich um zwei Dritteltheile überstieg. Man traut seinen Augen nicht, wenn man in der gedachten Skizze die specifische Vergleichung des frühern und spätern Ertrags angestellt sieht und in der gegen einander gehaltenen Berechnung findet, daß der jährliche Zins von 30 Familien, als so viel sich deren in jedes Vorwerk ver-